



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2016, Nr. 15

23. Mai 2016

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium *Pädagogischer Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht*

Vom 23. Mai 2016

Aufgrund von § 8 Abs.5 i.V.m. § 31 Abs. 5 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL, S.1), i.d.F. vom 1. April 2014 (GBL 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 11. Mai 2016 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für das Kontaktstudium Pädagogischer Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat gemäß § 31 Abs. 5 Satz 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 23. Mai 2016 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht	Seite
Teil A: Studienordnung	
§ 1 Ziele des Kontaktstudiums	2
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3 Studienberatung	4
§ 4 Studiengebühren	4
§ 5 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang	4
§ 6 Studienleistungen	5
§ 7 Aufbau und Organisation des Kontaktstudiums	5
Teil B: Prüfungsordnung	
§ 8 Zweck der Abschlussprüfung, Hochschulzertifikat	5
§ 9 Prüfungsausschuss	6
§ 10 Prüferinnen und Prüfer	6
§ 11 Durchführung und Aufbau der Abschlussprüfung	6
§ 12 Studienbegleitende Modulprüfungen	7
§ 13 Mündliche Modulprüfungsleistungen	7
§ 14 Schriftliche Modulprüfungsleistungen	7
§ 15 Abschlussarbeit	8
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen	9
§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen	10

(Fortsetzung)

Inhaltsübersicht	Seite
§ 19 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen und Abschlussarbeit	10
§ 20 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 21 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	11
§ 22 Hochschulzertifikat	11
§ 23 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung	12
§ 24 Ungültigkeit der Abschlussprüfung	12
§ 25 Schutzbestimmungen	12
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 27 Inkrafttreten	13
 Anlage 1: Modulübersicht Kontaktstudium <i>Pädagogischer Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht</i>	 14
Anlage 2: Modultabelle Kontaktstudium <i>Pädagogischer Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht</i>	15

Teil A: Studienordnung

§ 1 Ziele des Kontaktstudiums

(1) Das weiterbildende Kontaktstudium *Pädagogischer Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht* vermittelt in Theorie und Praxis einen differenzsensiblen Umgang mit Heterogenität und folgende erziehungs- und bildungswissenschaftliche, (schul-)pädagogische, (schul-)didaktische Kompetenzen, sowie Handlungskompetenzen im schulischen oder außerschulischen Bereich. Die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Kompetenzen werden so miteinander verknüpft, dass ein Methoden- und Handlungsrepertoire aufgebaut und die eigenen impliziten Deutungen kritisch reflektiert und im Sinne eines differenzsensiblen Umgangs mit Heterogenität (weiter-)entwickelt werden können.

1. Fachliche Kompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen:

1. verfügen über grundlegende Kenntnisse zu aktuellen (bildungs- und fachwissenschaftlichen) Theorien und Methoden zum Thema „Pädagogischer Umgang mit Heterogenität“, insbesondere in Schule und Unterricht,
2. verfügen über grundlegende Kenntnisse zu wissenschaftlichen Bezugstheorien einer Didaktik des individualisierten und kooperativen Lernens bzw. zur Inklusionspädagogik,
3. können die Reichweite und Grenzen unterschiedlicher didaktischer Konzepte z.B. der Binnendifferenzierung, der pädagogischen Diagnostik und des selbstorganisierten bzw. selbstregulierten Lernens in der pädagogischen Praxis vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Literatur kritisch reflektieren,
4. können didaktische Konzepte im Sinne eines differenzsensiblen Umgangs mit Heterogenität in Schule und Unterricht erarbeiten, umsetzen und reflektieren.

2. Fachpraktische Kompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen:

1. kennen theoretische Grundlagen eines konstruktivistischen Verständnisses von Lernen und können diese bei Lehr-/Lernprozessen und der Planung von Lernumgebungen berücksichtigen,
2. können (fach-)didaktische Konzepte der Binnendifferenzierung, der pädagogischen Diagnostik und des selbstorganisierten bzw. selbstregulierten Lernens unter Be-

-
- rücksichtigung von Vielfalt und Verschiedenheit im Unterricht implementieren und evaluieren,
3. kennen Methoden der Erfassung, Interpretation, Bewertung und Beurteilung von Leistungen und individuellen Lernprozessen,
 4. können den (Fach-)Unterricht unter dem Gesichtspunkt der sozialen Integration/Inklusion aller Schülerinnen und Schüler gestalten,
 5. können sprachfördernde Unterrichtsgestaltung für alle Schülerinnen und Schüler anbieten und die multilinguale Identität der Schülerinnen und Schüler stärken.
- 3. Forschungsmethodische Kompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen:
1. kennen empirische Forschungsmethoden und Evaluation, um Bildungsprozesse von Individuen und Gruppen unter Berücksichtigung von Vielfalt und Verschiedenheit zu analysieren und zu evaluieren,
 2. können Studien der empirischen Bildungsforschung hinsichtlich ihrer methodischen Qualität und Aussagekraft einordnen und kritisch beurteilen,
 3. können auf der Basis bestehender Forschungsbefunde neue Fragestellungen zur Unterrichts- und Schulforschung zum Thema „Pädagogischer Umgang mit Heterogenität“ formulieren und im Rahmen einer Fallstudie bearbeiten,
 4. können aufgrund einer Fallanalyse das eigene pädagogische Handeln planen, implementieren und evaluieren.
- 4. Selbst- und Sozialkompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen:
1. kennen die Bedeutsamkeit einer wertschätzenden Kommunikations- und Lernkultur für die Entwicklung der Persönlichkeit und der Lernleistungsfähigkeit,
 2. verfügen über ein Sensorium für soziokulturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede im schulischen Kontext,
 3. verfügen über die Fähigkeit zur Relativierung/Dekonstruktion soziokultureller Differenzen und können die Dynamik von Globalisierungsprozessen (insbesondere des Europäisierungsprozesses) sowie Pluralisierung von Werten und Normen erkennen,
 4. können mit Menschen unterschiedlicher soziokultureller Herkunft, Geschlecht usw. kommunizieren und sich gegenseitig verständigen,
 5. können in multiprofessionell zusammengesetzten Teams mit Akteuren aus verschiedenen Bereichen des Bildungssystems produktiv arbeitsteilig zusammenarbeiten,
 6. verfügen über die Fähigkeit zur Prävention von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (z.B. Rassismus), sowie zur konstruktiven Bearbeitung von Konflikten im schulischen Kontext,
 7. können sich lebenslang weiterbilden, Feedback professionell annehmen und daraus Konsequenzen für das eigene Handeln und Auftreten ziehen.
- (2) Die Vermittlung der in Abs. 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt im Kontaktstudium *Pädagogischer Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht* in vier Modulen, die Lehrveranstaltungen zu bildungs- und sozialwissenschaftlichen, didaktischen und fachdidaktischen Themen, sowie ein Praktikum in einer schulischen oder außerschulischen Bildungs- oder sozialen Einrichtung beinhalten (vgl. Anlage 2). Ihr Erwerb wird durch die Modulprüfungen und eine schriftliche Abschlussprüfung in Form einer Fallstudie festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg das Hochschulzertifikat *Pädagogischer Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht*.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum weiterbildenden Kontaktstudium hat Zugang, wer
 1. sich nicht im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt befindet,
 2. über Sprachkompetenzen in Deutsch auf dem Niveau C1 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Rahmen für Sprachen verfügt,

3. entweder:
 - a) die erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein äquivalentes Lehramtsstudium erfolgreich abgeschlossen hat,
 - b) oder ein mindestens 6-semesteriges berufsqualifizierendes Hochschulstudium in den Bildungs-, Sozial-, Kulturwissenschaften oder in Psychologie erfolgreich abgeschlossen hat,
 - c) oder über eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung in einem grundständigen Lehramtsstudium gemäß a) oder in einem Hochschulstudium gemäß b) verfügt und mindestens 60 ECTS-Punkte für erfolgreich absolvierte Modulprüfungen in diesem Studium erworben hat oder in einem Masterstudiengang in einem Bereich entsprechend a) oder b) immatrikuliert ist.
 4. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Das Nähere regelt die Zulassungssatzung des Kontaktstudiums in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Modulverantwortlichen, die Lehrenden der beteiligten Institute und durch die Leitung des Kontaktstudiums.

§ 4 Studiengebühren

Für das weiterbildende Kontaktstudium werden Studiengebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium *Pädagogischer Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht* in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Kontaktstudium ist modular aufgebaut. Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation sind in Anlage 2 und im Modulhandbuch dargelegt. Die Qualifikationsziele auf Ebene des Kontaktstudiums sind in § 1 Abs. 1 dargelegt.
- (2) Das Kontaktstudium ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden (vgl. § 12).
- (3) Im Kontaktstudium wird ein Punktesystem entsprechend dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) angewandt, d.h. allen Komponenten des Kontaktstudiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet: Ein ECTS-Punkt entspricht an den Pädagogischen Hochschule Freiburg einer durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsbelastung von etwa 25 bis 30 Stunden.
- (4) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der bestandenen Abschlussarbeit vergeben werden. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Komponenten des Kontaktstudiums ergibt sich aus Anlage 2. Es sind insgesamt 24 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (5) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Komponente des Kontaktstudiums zugeordnet ist.
- (6) Das weiterbildende Kontaktstudium wird berufs begleitend oder parallel zum Studium eines Studiengangs oder kurz nach Abschluss desselben studiert. Der Studienumfang ist deshalb auf max. 6 ECTS-Punkte pro Semester beschränkt.
- (7) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des Hochschulzertifikats beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen vier Semester.
- (8) Die Studienanforderungen gemäß § 1 Abs. 1, § 7, Anlage 2 und dem Modulhandbuch sind so auszugestalten und zu begrenzen, dass das weiterbildende Kontaktstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 6 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Bei der Festlegung von Studienleistungen sind § 5 Abs. 4 und 5 zu berücksichtigen.
- (2) Studienleistungen sind nicht zu benoten, aber mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und können im Rahmen des jeweiligen Moduls wiederholt werden.

§ 7 Aufbau und Organisation des Kontaktstudiums

- (1) Das Kontaktstudium *Pädagogischer Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht* ist als berufsbegleitendes oder als parallel zum Studium eines regulären Studiengangs angebotenes Weiterbildungsprogramm gemäß § 31 Abs. 1 und 5 LHG konzipiert. Der Aufbau des viersemestrigen Kontaktstudiums ergibt sich aus Anlage 1. Es umfasst vier Module mit insgesamt 5 Lehrveranstaltungen, einem Projekt und der Abschlussarbeit (Fallstudie) (vgl. Anlage 2).
- (2) Der auf 6 ECTS-Punkte pro Semester reduzierte Studienumfang soll gewährleisten, dass eine berufsbegleitende Teilnahme bzw. eine Teilnahme parallel zum Studium eines Studiengangs möglich ist. Bezüge zwischen den im weiterbildenden Kontaktstudium erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen zum Unterrichtskontext im Rahmen der Berufstätigkeit bzw. zum parallel studierten Studiengang sind intendiert und sind im Kontaktstudium konzeptionell integriert.
- (3) Im ersten Semester erwerben die Studierenden grundlegende theoretische Kenntnisse zu einer Pädagogik der Heterogenität, veranschaulicht in einem individuell gewählten Anwendungsfeld (Interkulturalität/Migration, Gender, Inklusion, Deutsch als Zweitsprache oder bildungswissenschaftliche Aspekte). Im zweiten Semester steht die Didaktik und Methodik einer Pädagogik der Heterogenität im Unterricht im Vordergrund. Die Studierenden können dabei zwischen den Perspektiven verschiedener Fachdidaktiken dazu wählen. Im dritten Semester werden im Rahmen eines angeleiteten Projekts mit heterogenen Lerngruppen, die bisherigen theoretischen Kenntnisse und Kompetenzen in der Unterrichtspraxis erprobt und reflektiert. Im vierten Semester werden diese verschiedenen Projekte u.a. forschungsmethodisch reflektiert. Die abschließende Fallstudie dokumentiert die Lernprozesse und bildet die Abschlussarbeit.
- (4) Das Kontaktstudium vermittelt die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Kompetenzen. Der Erwerb dieser Kompetenzen wird über die Abschlussprüfung festgestellt.

Teil B: Prüfungsordnung

§ 8 Zweck der Abschlussprüfung, Hochschulzertifikat

- (1) Die Abschlussprüfung bildet den Abschluss des weiterbildenden Kontaktstudiums *Pädagogischer Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht*.
- (2) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die in der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß § 1 Abs. 1 und dem Modulhandbuch erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie in der Lage ist, deren Voraussetzungen kritisch zu erfassen.
- (3) Die Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschlussarbeit (vgl. § 11).
- (4) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg das Hochschulzertifikat *Pädagogischer Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht*.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Abschlussprüfung gemäß § 8 Abs. 3 obliegt dem Zentrum für Lehrerfortbildung. Mit Zustimmung der Prorektorin bzw. des Prorektors für Lehre und Studium können Aufgaben an die Leitung des Kontaktstudiums übertragen werden.
- (2) Für das Kontaktstudium *Pädagogischer Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht* wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Mitglieder aus dem Kreis des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals an. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder werden von der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg bestellt. Der Leiter des Zentrums für Lehrerfortbildung der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist Mitglied Kraft Amtes.
- (3) Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er legt die Gesamtnote der Abschlussprüfung für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten fest.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie belastende Entscheidungen des Zentrums für Lehrerfortbildung und des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Das Zentrum für Lehrerfortbildung bestellt für die Abschlussarbeit die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese sollen in der Regel Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Freiburg sein.
- (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbeugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Kontaktstudium eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Abschlussarbeit Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer übernimmt die Betreuung der Prüfungsleistung.
- (4) Das Zentrum für Lehrerfortbildung sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Abschlussarbeit rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer gilt § 9 Abs. 7 entsprechend.
- (6) Prüferinnen und Prüfer für studienbegleitende Modulprüfungen werden von der bzw. vom Modulverantwortlichen aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bestimmt.

§ 11 Durchführung und Aufbau der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung setzt sich gemäß § 8 Abs. 3 zusammen aus:

1. studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. §§ 12, 13 und 14).
 2. einer Abschlussarbeit (vgl. § 15 Abs. 1), die in der Abschlussphase des Kontaktstudiums zu erstellen ist.
- (2) Für alle erfolgreich absolvierten Module sowie für die erfolgreiche Abschlussarbeit werden die gemäß Anlage 2 jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 5 Abs. 3).

§ 12 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen im Kontaktstudium zu absolvieren. Im Modul M4 „Reflexion des pädagogischen Handelns in heterogenen Lerngruppen“ ersetzt die Abschlussarbeit die Modulprüfung. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (s. Modulhandbuch). Bei der Festlegung von Modulprüfungsleistungen gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen
 - entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
 - oder durch eine Prüfungsleistung aus einer einzelnen Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen.
- (3) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen des Kontaktstudiums sind gemäß § 16 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (4) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 12, 13 und 14 sowie dem jeweiligen Modulhandbuch.
- (5) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 13 Mündliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation.
- (2) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungsleistungen beträgt je Studierender bzw. je Studierenden etwa 15 Minuten.
- (3) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen und zu bewerten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen und ist Teil der Prüfungsakten. Die Benotung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 16 Abs. 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.

§ 14 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Antwortwahlverfahren oder Portfolios).
- (2) Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel etwa 90 Minuten betragen.
- (3) Klausuren können ganz oder teilweise nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie bzw. er für

zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren). Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
 2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (4) Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 16 Abs. 2 gebildet.
 - (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Zentrum für Lehrerfortbildung festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
 - (6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Zentrum für Lehrerfortbildung vor Ablauf des Semesters mitzuteilen. Dieses gibt sie bekannt.
 - (7) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 17), und dass diese noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Abschlussarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde.

§ 15 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit in Form einer Fallstudie schließt gemäß § 18 Abs. 2 das Kontaktstudium ab. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, die in § 8 Abs. 2 genannten Anforderungen zu erfüllen.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 18 ECTS-Punkte erworben hat. Die Entscheidung des Zentrums für Lehrerfortbildung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Abschlussarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich des Kontaktstudiums *Pädagogischer Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht* angefertigt werden.
- (4) Die Prüfungs- und Abgabefristen werden rechtzeitig zu Beginn des Kontaktstudiums bekannt gegeben. Die Abschlussarbeit ist bis zu dem verbindlich festgelegten und bekanntgegebenen Abgabetermin zu erstellen.
- (5) Die Abschlussarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 4 ECTS-Punkten (entspricht 120 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt die Konzeption des Kontaktstudiums als berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot bzw. als parallel zu einem regulären Studiengang studiertes Angebot.
- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Zentrum für Lehrerfortbildung einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Zentrum für Lehrerfortbildung festgelegten Dateiformat beizufügen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentrum für Lehrerfortbildung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung

- hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Zentrum für Lehrerfortbildung benannten Ärztin bzw. eines vom Zentrum für Lehrerfortbildung benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Abgabetermin anberaumt.
- (8) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 17), und dass diese noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Abschlussarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde.
- (9) Die Abschlussarbeit ist innerhalb von vier Wochen von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 10 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 16 zu bewerten. Die Benotung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gemäß § 16 Abs. 2 gebildet.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen und für die Abschlussarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:
- | Notenstufe: | Abstufungen: | = | Erläuterung: |
|-------------------|-------------------|---|--|
| sehr gut | (1,0 / 1,3) | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| gut | (1,7 / 2,0 / 2,3) | = | eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| befriedigend | (2,7 / 3,0 / 3,3) | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| ausreichend | (3,7 / 4,0) | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt; |
| nicht ausreichend | (5,0) | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Bei einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 Satz 1, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Note durch die Bildung des arithmetischen Mittels. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von
 1,00 bis 1,50 ergibt die Note „sehr gut“;
 1,51 bis 2,50 ergibt die Note „gut“;
 2,51 bis 3,50 ergibt die Note „befriedigend“;
 3,51 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;
 über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.
- (4) Die Gesamtnote für das Kontaktstudium setzt sich zusammen:
 1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 12 Abs. 3,
 2. der Note für die Abschlussarbeit.
 An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 60% und Nr. 2 einen Anteil von 40%. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Gesamtnote für das Kontaktstudium lautet bei einem Durchschnitt von
 1,00 bis 1,50: „mit Auszeichnung bestanden“;
 1,51 bis 2,50: „gut bestanden“;
 2,51 bis 3,50: „befriedigend bestanden“;
 3,51 bis 4,00: „bestanden“.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt

die bzw. der zuständige Prüferin bzw. Prüfer hierüber einen Vermerk an. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Zentrums für Lehrerfortbildung zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
- (3) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Zentrums für Lehrerfortbildung zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Wer gemäß § 13 Abs. 5 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine zu benotende Modulprüfung und die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen und die bestandene Abschlussarbeit vergeben.
- (2) Die Abschlussprüfung gemäß § 11 ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Anlage 2 und die Abschlussarbeit erbracht und bestanden sind und die gemäß Anlage 2 jeweils erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist.
- (3) Wurde
 1. eine studienbegleitende Modulprüfung oder
 2. die Abschlussarbeitmit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so erteilt das Zentrum für Lehrerfortbildung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 19 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen und Abschlussarbeit

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen und die Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sollten spätestens im Rahmen des jeweils folgenden Prüfungstermins abgelegt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Zentrum für Lehrerfortbildung eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandi-

datin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 15 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Abschlussarbeit entsprechend.

- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die studienbegleitende Modulprüfung oder die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden.

§ 20 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen eines Kontaktstudiums *Pädagogischer Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht*, die in Kontaktstudien an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Freiburg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Kontaktstudium eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Abschlussarbeit befindet.
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist das Zentrum für Lehrerfortbildung zuständig.

§ 21 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind gemäß § 35 Abs. 4 LHG bis zur Hälfte der für Kontaktstudium vorgesehenen ECTS-Punkte anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Kontaktstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Über die Anrechnung entscheidet das Zentrum für Lehrerfortbildung.

§ 22 Hochschulzertifikat

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent, nach spätestens vier Wochen ein Hochschulzertifikat über das Bestehen der Abschlussprüfung, das den Gegenstand und die Note der Abschlussarbeit (Verbal- und Dezimalnote), den Durchschnitt aus allen benoteten Modulprüfungen (Dezimalangabe) und die Gesamtnote des Kontaktstudiums (Verbal- und Dezimalnote) enthält.
- (2) Das Hochschulzertifikat ist von der Leiterin bzw. vom Leiter des Zentrums für Lehrerfortbildung und von der Rektorin bzw. dem Rektor zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlussprüfung erbracht worden ist. Das Hochschulzertifikat ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen.

- (3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen ist im Hochschulzertifikat zu vermerken.

§ 23 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Studierende, die die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Hochschulzertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Hochschulzertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Hochschulzertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Hochschulzertifikats ausgeschlossen.

§ 25 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Zentrum für Lehrerfortbildung unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Zentrum für Lehrerfortbildung hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Abschlussprüfung gilt als nicht angetreten. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die bzw. der Studierende erneut die Möglichkeit zur Ablegung der Abschlussprüfung.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und die Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (4) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und die Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form

abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen und die Abschlussprüfung nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Zentrum für Lehrerfortbildung einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.

Das Zentrum für Lehrerfortbildung hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

- (6) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.
- (8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Zentrums für Lehrerfortbildung.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Zentrum für Lehrerfortbildung bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Studierenden bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft und gilt erstmals für jene Studierenden, die das Kontaktstudium zum Sommersemester 2016 aufgenommen haben.

Freiburg, den 23. Mai 2016

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage 1: Modulübersicht Kontaktstudium *Pädagogischer Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht*

Sem.	Module
1.	M1 Theoretische Grundlagen einer Pädagogik der Heterogenität
2.	M2 Ansätze einer Pädagogik der Heterogenität im (Fach-)Unterricht
3.	M3 Pädagogisches Handeln in heterogenen Lerngruppen
4.	M4 Reflexion des pädagogischen Handelns in heterogenen Lerngruppen

Erläuterungen:

Zeile = Semester (pro Semester sind 6 ECTS-Punkte zu erwerben)

Anlage 2 Modultabelle Kontaktstudium *Pädagogischer Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht* [ab SoSe 2016]

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung			
1.	M1: Theoretische Grundlagen einer Pädagogik der Heterogenität	6	3	Einführung in die theoretischen Grundlagen	V/S	2	30	60	Mündliche Prüfung (benotet)		
			Wahlpflichtbereich Schulische Heterogenität und Diversity-Konzepte (von 5 Lehrveranstaltungen werden 3 regelmäßig angeboten, davon ist eine auszuwählen):								
			3	Interkulturelle Pädagogik / Migrationspädagogik	S	2	30	60			
			3	Genderpädagogik	S	2	30	60			
			3	Inklusionspädagogik	S	2	30	60			
			3	Sprachliche Bildung	S	2	30	60			
2.	M2: Ansätze einer Pädagogik der Heterogenität im (Fach-)Unterricht	6	Wahlpflichtbereich Heterogenität im Unterricht: Diagnostik und Didaktik (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):						Portfolio (benotet)		
			3	Pädagogische Diagnostik	S	2	30	60			
			3	Individualisiertes Lernen im Unterricht	S	2	30	60			
			Wahlpflichtbereich Heterogenität aus Sicht der Fachdidaktiken (1 der von mehreren Fächern * angebotenen Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):								
			3	Heterogenität im Fachunterricht	S	2	30	60			

* Eine Liste der beteiligten Fächer wird von der Leitung des Kontaktstudiums geführt (s. Aushang).

Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung, Pro = Projekt; Coll = Colloquium; Abs = Abschlussarbeit (ersetzt im Modul M4 die Modulprüfung));
 PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);
 SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

(Fortsetzung)

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
3.	M3: Pädagogisches Handeln in heterogenen Lerngruppen	6	6	Planung, Durchführung und Reflexion pädagogischer Projekte in heterogenen Lerngruppen	Pro	-	-	180	Portfolio (benotet)
4.	M4: Reflexion des pädagogischen Handelns in heterogenen Lerngruppen	6	2	Diskussion pädagogischer Projekte in heterogenen Lerngruppen inkl. forschungsmethodischer Aspekte	Coll.	2	30	30	-
			4	Fallstudie zur Reflexion des pädagogischen Handelns in heterogenen Lerngruppen	Abs	-	-	120	
Σ	insgesamt 4 Module	24		5 zu belegende Lehrveranstaltungen, Projekt und als Abschlussarbeit die Fallstudie		10	150	570	3 Modulprüfungen
							720		